

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn Professor
Dr. Klaus-Peter Naumann
Geschäftsführender Vorstandssprecher
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Tersteegenstr. 14
40474 Düsseldorf

10178 Berlin, den 3. Februar 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: IDW
AZ BdB: H 1.4 - Sü/Gk

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS HFA 35)

Sehr geehrter Herr Prof. Naumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptfachausschuss des IDW hat Ende Juli 2010 den oben genannten Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Konsultation veröffentlicht. Da die Frage der Bilanzierung von Bewertungseinheiten für Banken eine sehr große Bedeutung hat, nehmen wir die Gelegenheit zur Kommentierung gerne wahr.

Zunächst möchten wir uns für die bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des Konsultationsentwurfes geführte intensive Diskussion zwischen Vertretern des IDW und der Kreditwirtschaft zu diesem Themenkomplex bedanken. Dieser Meinungs austausch hat aus unserer Sicht entscheidend dazu beigetragen, dass der vorliegende Entwurf an vielen Stellen praktikable Regelungen in der Frage der Bilanzierung von Bewertungseinheiten enthält. Hervorheben möchten wir an dieser Stelle nochmals die folgenden Sachverhalte:

- Wir begrüßen, dass in der vorliegenden Verlautbarung klargestellt wird, dass geschäftszweigspezifische Regelungen (interne Geschäfte, Bewertungskonvention der Zinsbuchsteuerung) unberührt bleiben.

- Bei Vorliegen einer ökonomischen Sicherungsbeziehung besteht keine Verpflichtung zur bilanziellen Abbildung dieser Bewertungseinheit.
- Die für bilanzielle Zwecke erforderliche zusätzliche Dokumentation zur Darstellung der Bewertungseinheit muss nicht von Beginn an vorliegen, sondern darf auch nachträglich bis zur Aufstellung des Abschlusses erstellt werden.
- Es werden explizit keine mathematischen Grenzen bei der Messung der Wirksamkeit definiert.
- Bei der prospektiven Messung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist die „Critical-Term-Match“-Methode nunmehr auch für Kreditinstitute zulässig.
- Darüber hinaus ist ebenfalls positiv zu werten, dass grundsätzlich sowohl die Durchbuchungs- als auch die Einfrierungsmethode zur Erfassung des wirksamen Teils einer Bewertungseinheit angewandt werden darf.
- Abschließend ist zu begrüßen, dass eine Re-Designation gehedgter Geschäfte möglich ist.

Darüber hinaus sehen wir dennoch an der einen oder anderen Stelle weiteren Verbesserungsbedarf. Auf diese Aspekte gehen wir im Folgenden im Detail ein.

Tz. 3

In diesem Abschnitt werden die Grundvoraussetzungen für die Bildung einer Bewertungseinheit formuliert. Um eindeutig klarzustellen, dass keine perfekten Sicherungsbeziehungen zur Bildung einer Bewertungseinheit erforderlich sind, empfehlen wir den ersten Satz wie folgt zu ergänzen „...“, wobei hier eine gewisse Unwirksamkeit akzeptiert wird, sofern sie retrospektiv imparitatisch berücksichtigt wird.“

Tz. 17 Portfolio Hedge

In diesem Abschnitt wird dargelegt, dass im Falle der Abdeckung der Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente ein Portfolio Hedge vorliegt.

Nach unserer Auffassung lässt sich aber weder aus dem Gesetz noch aus den relevanten Gesetzesmaterialien die Forderung nach „gleichartigen“ Grundgeschäften als Voraussetzung für die Bildung eines Portfolio Hedge ableiten. Die Regelungen des IDW dürfen jedoch nicht zu einer Verschärfung im Vergleich zur Intention des Gesetzgebers führen. Aus unserer Sicht ist daher das Vorhandensein „hinreichend homogener“ Grundgeschäfte

als Voraussetzung zur Bildung eines Portfolio Hedges sachgerecht. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung.

Im Folgenden wird weiter ausgeführt und dargelegt, was unter „Gleichartigkeit“ zu verstehen ist.

Diese Ausführungen erachten wir als zu einzelfallbasiert und nicht prinzipienorientiert ausgestaltet. Nach unserer Auffassung ist die Formulierung des Grundprinzips ausreichend und weitere Beispiele/Detailregelungen sind an dieser Stelle entbehrlich.

Sinnvoll ist gegebenenfalls der Hinweis, dass die Zusammenfassung mehrerer Grundgeschäfte und die Abbildung des Portfolio Hedge den Grundprinzipien des Risikomanagements entsprechen müssen. Diese Ergänzung wäre aus unserer Sicht prinzipienorientiert und entspräche den Vorgaben, wie sie bei den Methoden zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit (siehe Tz. 50) gefordert werden.

Tz. 24 Abzusichernde Risiken

Im ersten Absatz wird klargestellt, dass das Sicherungsinstrument nach § 254 HGB „vergleichbaren Risiken“ wie das abzusichernde Grundgeschäft ausgesetzt sein muss. Die anschließende Ergänzung dieses Grundsatzes im zweiten Satz spricht jedoch von „denselben Risiken“ und listet detaillierte Beispiele auf, was unseres Erachtens eine Verschärfung des in § 254 HGB niedergelegten Grundsatzes darstellt.

Die IDW-Verlautbarungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschärfung der gesetzlichen Regelungen führen. Wir regen daher an, den zweiten Satz der Tz. 24 zu streichen.

Tz. 25 Abzusichernde Risiken

Wir regen an, bei dem Wort „...Währungs-...“ eine Fußnote mit folgendem Inhalt anzufügen:

„Bezüglich gegenläufiger Devisenpositionen des Nicht-Handelsbestands besteht bei Finanzinstituten ein Wahlrecht zwischen der Bildung einer Bewertungseinheit im Sinne von § 254 HGB und der Einbeziehung in den Anwendungskreis der besonderen Deckung (§ 340h HGB). Im Falle kombinierter Zins-/Währungssicherungen (z. B. Tausch von fester Fremdwährung in variable Euro mittels Zinswährungsswap) bedeutet dies, dass ein Institut für die Zinskomponente der Sicherungsbeziehung eine Bewertungseinheit bilden darf, während es die Währungskomponente der Sicherungsbeziehung in den Anwendungskreis der besonderen Deckung einbezieht.“

Tz. 26 Abzusichernde Risiken

In dieser Textziffer wird eine „hochgradige Homogenität“ bei der gleichzeitigen Absicherung mehrerer Grundgeschäfte gefordert.

Diese Anforderung der „hochgradigen Homogenität“ lässt sich nach unserer Auffassung weder aus dem Gesetz noch aus der dazugehörigen Gesetzesbegründung ableiten. Die IDW-Verlautbarungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschärfung der gesetzlichen Regelungen führen. Aus unserer Sicht ist statt eines Nachweises über die „hochgradige Homogenität“ der Nachweis einer „hinreichenden Homogenität“ sachgerecht (vgl. hierzu auch unsere Anmerkungen zu Tz. 17 und 42).

Tz. 30 Eingebettete Derivate

Gemäß dem Wortlaut der Tz. 30 ist im Falle von eingebetteten Derivaten auch für den Fall, dass gemäß IDW RS HFA 22 keine bilanzielle Trennung erforderlich ist, zumindest die wertmäßige Trennung des eingebetteten Derivates für Zwecke des Nachweises der Wirksamkeit erforderlich. Eine wertmäßige Trennung des eingebetteten Derivates sollte jedoch dann entbehrlich sein, wenn in Bezug auf das eingebettete Derivat die Anforderungen der Tz. 56 f. erfüllt sind. In diesem Fall besteht die nicht abgesicherte Komponente aus einem Plain-Vanilla-Geschäft, das gemäß den allgemeinen Vorschriften behandelt werden sollte. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Tz. 33 ff. Sicherungsinstrumente

Der IDW-Entwurf sieht in Tz. 32 eine Teil-Designation von Grundgeschäften im Rahmen einer Bewertungseinheit vor. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Wir gehen davon aus, dass analog zu den Regelungen zur Teil-Designation von Grundgeschäften auch eine Teil-Designation von Sicherungsgeschäften möglich ist. Wir regen daher eine entsprechende Klarstellung bei den Ausführungen zu den Sicherungsinstrumenten an.

Tz. 39 ff. Dokumentation

In diesen Abschnitten sind sehr detailliert die für den Nachweis der Bildung einer Bewertungseinheit erforderlichen Angaben aufgeführt. Nach unserem Eindruck könnten diese Angaben als eine 1:1 umzusetzende Check-Liste verstanden werden.

Es ist unstrittig, dass die wesentlichen Informationen zur Bewertungseinheit vollständig und aussagekräftig vorhanden sein müssen. Die Aufzählung sollte aus unserer Sicht allerdings eher Beispielcharakter haben. Wir schlagen daher vor, die Angaben zur Dokumentation prinzipienorientierter zu formulieren. Dadurch wäre es möglich, die Dokumentation für die unterschiedlichen Bewertungseinheiten individuell vorzunehmen.

Tz. 42 Dokumentation Portfolio Hedge

Die Regelungen des IDW sehen bei Portfolio Hedges auch einen Nachweis in der Dokumentation über die „hochgradige Homogenität“ der Grundgeschäfte vor.

Diese Anforderung der „hochgradigen Homogenität“ lässt sich nach unserer Auffassung weder aus dem Gesetz noch aus der dazugehörigen Gesetzesbegründung ableiten. Die IDW-Verlautbarungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschärfung der gesetzlichen Regelungen führen. Wir regen daher an, den ersten Satz der Tz. 42 zu streichen oder statt eines Nachweises über die „hochgradige Homogenität“ den Nachweis über eine „hinreichende Homogenität“ zu fordern (vgl. auch unsere Anmerkungen zu den Tz. 17 und 26).

Tz. 49 Feststellung der Wirksamkeit

Wir verstehen diesen Absatz so, dass dieser in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen in IAS 39 zu interpretieren ist.

Tz. 54 Methoden zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit

Im zweiten Satz dieses Abschnittes wird ausgeführt, dass „Marktwerte im Designationszeitpunkt bei der prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung nicht als Teil der Wertänderung des Sicherungsinstruments zu berücksichtigen“ sind.

Dieser Satz ist jedoch aus unserer Sicht missverständlich und sollte gestrichen werden. Denn es sind mehrere Methoden zum Nachweis der Effektivität möglich, bei denen Marktwerte im Designationszeitpunkt durchaus in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Im letzten Satz dieses Abschnittes wird ausgeführt, dass Finanzinstrumente „vor der Designation als Sicherungsinstrument letztmals imparitatisch einzeln zu bewerten“ sind. Für viele Instrumente (zum Beispiel zunächst im Handelsbestand befindliche Derivate oder zunächst im Anlagebestand befindliche Zinsderivate) erfolgt jedoch keine imparitatische Einzelbewertung. Der Satz sollte daher allgemeiner formuliert werden: „Das Finanzinstrument ist vor der Designation als Sicherungsinstrument letztmals nach den allgemeinen Grundsätzen einzeln zu bewerten.“

Tz. 56 Critical Term Match

Gemäß Tz. 56 ist die Anwendung des Critical Term Match nur gestattet, soweit alle wertbestimmenden Faktoren zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft übereinstimmen. Diese Formulierung wird der gängigen Praxis nicht gerecht und ist aus unserer Sicht zu wenig prinzipienorientiert. In der Praxis stimmen beispielsweise aufgrund von Marktusancen die Zinstermine nicht überein oder regelmäßig sind auch Margen auf der Festsatzseite bei Swaps berücksichtigt. Aus unserer Sicht ist es ausreichend, dass sich die wertbeeinflussenden Faktoren weitestgehend entsprechen müssen, jedoch keine vollständige Übereinstimmung vorliegen muss. Nach dieser Vorgehensweise sollte auch bei einem solchen Micro Hedge stets eine prospektive Wirksamkeit gegeben sein.

Tz. 57 Critical Term Match

Aus unserer Sicht scheint es nahezu unmöglich, stets eine rechnerische Ermittlung der nicht in die Bewertungseinheit einbezogenen Wertkomponenten durchzuführen.

Bei Banken gibt es in der Praxis Fälle, in denen beispielsweise nach Abspaltung des Zinsrisikos in die Bewertungseinheit kein bewertungsrelevantes Risiko mehr verbleibt. Wie bereits dargestellt, führt die Anwendung der Critical-Term-Match-Methode dazu, dass in Bezug auf die Bewertungseinheit keine bilanziell relevante Unwirksamkeit entstehen kann. In einem nächsten Schritt ist nun zu analysieren, ob dem verbleibenden „Rest-“ Grundgeschäft nach Abtrennung des abgesicherten Risikos in die Bewertungseinheit noch bilanziell relevante Wertkomponenten anhaften, die zu materiellen Bewertungseffekten führen können. Wird beispielsweise das Zinsrisiko aus einer Wertpapieremission in Euro vollständig durch einen Micro Hedge mittels der Critical-Term-Match-Methode abgesichert, haftet dem emittierten Bond keine weitere bewertungsrelevante Wertkomponente mehr an, da das Bonitätsrisiko für einen selbst emittierten Bond (eigenes Kreditrisiko) im Bankbuch nicht bewertet wird. In diesen Fällen halten wir es für nicht gerechtfertigt, eine rechnerische Ermittlung durchzuführen, wenn ohnehin zu erwarten ist, dass keine beziehungsweise keine relevanten Effekte über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung ermittelt werden.

Zur Klarstellung regen wir daher an, den letzten Satz wie folgt zu ändern:

„...ist jedoch stets eine rechnerische Ermittlung durchzuführen, wenn die Wertkomponenten im Zeitablauf deutlich schwanken und von materieller Bedeutung sind.“

Fußnote zur Tabelle in Tz. 65

Die Fußnote ist aus unserer Sicht nicht verständlich aber auch nicht erforderlich und sollte daher gestrichen werden. Ein praxisnahes Beispiel, in dem zum Ausdruck kommt, dass nur das Zinsrisiko aber nicht das Bonitätsrisiko abgesichert wurde, würde zum besseren Verständnis beitragen.

Tz. 78 Ausweis des unwirksamen Teils einer Sicherungsbeziehung

Dieser Abschnitt sieht den Ausweis des unwirksamen Teils der Bewertungseinheit als Rückstellung für Bewertungseinheiten unter den sonstigen Rückstellungen vor.

Diese Regelung sollte aus unserer Sicht jedoch als Option formuliert werden. Die Erfassung des unwirksamen Teils (soweit sinnvoll und möglich) direkt beim verursachenden Grund- oder Sicherungsgeschäft (z. B. Berücksichtigung der Unwirksamkeit bei der Bemessung der Niederstwertabschreibung) sollte ebenfalls zulässig sein.

Tz. 82 ff. Beendigung einer Sicherungsbeziehung

In diesen Abschnitten werden die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung einer Sicherungsbeziehung aufgelistet. Nicht berücksichtigt ist aus unserer Sicht hierbei die Möglichkeit der Beendigung durch Wegfall des Grundgeschäfts. Denkbar sind zum Beispiel ein externer Verkauf oder die vorzeitige Tilgung eines Kredits.

Wir empfehlen, aus Gründen der Vollständigkeit diese Möglichkeit in diesen Abschnitten zu ergänzen.

Tz. 95 Darstellung der Sicherungsbeziehungen des Risikomanagements

Diese Textziffer sieht die Verpflichtung zur Angabe der im Rahmen des Risikomanagements gebildeten Sicherungsbeziehungen, die nicht bilanziell als Bewertungseinheit nachvollzogen wurden, vor.

Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um qualitative und nicht um detaillierte quantitative Angaben zu jeder einzelnen Sicherungsbeziehung handelt. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Erörterung dieses Themas berücksichtigen könnten. Wir bedanken uns nochmals für die bisherige gute Zusammenarbeit und hoffen, dass wir diese auch zu anderen Themen in ähnlicher Weise fortführen können.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband ~~A~~ deutscher Banken

Dr. Hans-Joachim ~~M~~assenberg

Dirk ~~J~~äger